B 1213 Seite 17



Mittelfränkisches **Amtsblatt**



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

66. Jahrgang

Ansbach, 29. Januar 2021

Nr. 1 a

Inhaltsubersicht	
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	Seite
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach	18

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	24
Buchbesbrechungen	Ζ.



Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Januar 2021 Gz. RMF-SG32-4354-1-38

١.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2020, Gz. RMF-SG32-4354-1-38, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

- Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen w\u00e4ren, wird die Zustellung gem\u00e4\u00df Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese \u00f6ffentliche Bekanntmachung ersetzt.
- 2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 12.02.2021 bis zum 25.02.2021

bei

- der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91226 Schwabach,
- der Stadt Heilsbronn, Rathaus, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn,
- der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach,
- der Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, 91189 Rohr,
- der Gemeinde Kammerstein, Dorfstraße 10, 91126 Kammerstein und
- dem Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Nähere Einzelheiten bzgl. der Einsichtnahme, u. a. auch mit Blick auf die wegen der COVID-Pandemie zu beachtenden Modalitäten, werden von den genannten Kommunen bzw. dem Landratsamt Roth im Rahmen der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen verlautbart.

- 3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.
- 4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
- 5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter vorstehender Ziffer 2 genannten Zeitraumes im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter "Service" > "Planfeststellung" > "Planfeststellungsbeschlüsse" eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Planunterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist insoweit maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

III.
Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2020 zugelassenen Vorhabens ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Ge-

biet der Stadt Schwabach. Am Ausbaubeginn befindet sich der Planungsabschnitt abwechselnd auf dem Gebiet der Städte Heilsbronn und Windsbach im Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken. Am Planungsende ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach, Regierungsbezirk Mittelfranken, betroffen.

Der Ausbauabschnitt ist Bestandteil der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg. Innerhalb des Ausbauabschnittes befindet sich die AS Schwabach-West, welche die B 466 mit der BAB A 6 verknüpft. Als Folge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 6 im Planungsabschnitt sind mehrere kreuzende sowie parallel verlaufende Straßen und Wege an die neuen Verhältnisse anzupassen. Gleiches gilt für die bestehenden kreuzenden und parallel verlaufenden Verbzw. Entsorgungsleitungen sowie Kommunikationslinien.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

"Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Nürnberg - Heilbronn im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach wird mit den sich aus Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit "nachrichtlich" gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)"

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

"4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten der gesammelten Niederschlagswässer in den Graben zum Lanzenbach, den Graben zur Volkach, den Odengraben, den Straßengraben zum Katzenweihen, die Volkach und den Schildgraben (alle Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Straßenkörper.

Demnach wird Straßenabwasser in oberirdische Gewässer (III. Ordnung) aus den folgenden Entwässerungsabschnitten (= E) eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
E 1 (BAB A 6) ASB/RHB 765-1R	Bertholdsdorf	403/4	Graben zum Lanzenbach
E 2 (BAB A 6) ASB/RHB 768-1L	Prünst	545	Graben zur Volkach
E 3 (BAB A 6) ASB/RHB 770-1L	Kammerstein	761	Odengraben
E 4 (BAB A 6) ASB/RHB 771-1R	Unterreichenbach	491/49	Grabensystem zum Geisbach
E 5 (BAB A 6) ASB/RHB 773-1L	Unterreichenbach	280/3	Volkach
E 6 (BAB A 6) ASB/RHB 775-1R	Kammerstein	563/41	Schildgraben

Umfang der erlaubten Einleitungen von Straßenabwasser aus den Entwässerungsgäben:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss beim Berechnungsregen der Regenabflussspende r15,1 bzw. maximaler Drosselabfluss D aus RHB (I/s)	ab dem Zeitpunkt
E 1 (BAB A 6) ASB/RHB 765-1R	63	der Inbetriebnahme
E 2 (BAB A 6) ASB/RHB 768-1L	75 (D)	der Inbetriebnahme
E 3 (BAB A 6) ASB/RHB 770-1L	76 (D)	der Inbetriebnahme
E 4 (BAB A 6) ASB/RHB 771-1R	34 (D)	der Inbetriebnahme
E 5 (BAB A 6) ASB/RHB 773-1L	20 (D)	der Inbetriebnahme
E 6 (BAB A 6) ASB/RHB 775-1R	14 (D)	der Inbetriebnahme"

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträgerin Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Immissionsschutz. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten unter Auflagen erteilt werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

"Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein."

Dr. Bauer Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

69. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2020, 105,84 €

Art.-Nr. 66351069

JURION Onlineausgabe, 35,28 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterun-

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

101. Aktualisierungslieferung 1. November 2020, 179,55 €

Art.-Nr. 66349101

JURION Onlineausgabe, 59,85 €

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar 46. Aktualisierung, Stand September 2020 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

160. Aktualisierung, Stand September 2020 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

67. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2020, 212,22 €

Art.-Nr. 67075067

JURION Onlineausgabe, 70,74 €

Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

115. Aktualisierung, Stand November 2020 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

74. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Oktober 2020, 189,00 €

Art.-Nr. 66353074

JURION Onlineausgabe, 63,00 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

33. Aktualisierung, Stand Oktober 2020, 280 Seiten, Preis 135, 99 €; Gesamtwerk (1756 Seiten, 1 Ordner) 199,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Der bayerische Gesetzgeber hat das Personalaktenrecht für Vertragsbeschäftigte (Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikanten) grundlegend geändert. Es gelten jetzt gemäß Art. 145 Abs. 2 Bayer. Beamtengesetz für die Personalakten der Vertragsbeschäftigten die für Beamte geltenden Vorschriften des Beamtengesetzes entsprechend. Deshalb wurde die Kommentierung des Art. 88 DSGVO (Beschäftigtendatenschutz) und im Handbuch für Datenschutzverantwortliche das Thema "Datenschutz für Beschäftigte bayerischer öffentlicher Stellen" völlig überarbeitet. In das Handbuch wurde zudem ein neuer Teil "Schutz von Sozialdaten" aufgenommen.

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen von Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt: Art. 6 DSGVO (zur Einwilligung), Art. 33 DSGVO (Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzaufsichtsbehörde), Art. 34 DSGVO (Benachrichtigung der betroffenen Person von Datenschutzverletzungen), Art. 78 DSGVO (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 79 DSGVO (Rechtsschutz gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter). Beim Bayer. Datenschutzgesetz wurden Art. 10 BayDSG (Beschränkung des Auskunftsrechts zum Schutz von Hinweisgebern und Anzeigenerstattern) und Art. 24 BayDSG (Videoüberwachung) aktualisiert.

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO. LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

63. Aktualisierung, Stand: September 2020, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

102. Akt. Bund + 101. Akt. Land, Stand: Juli 2020 84,00€ ISBN 978-3-7692-7663-3

Deutscher Apotheker Verlag

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. München. Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Prof. Dr. Martin Moog, Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre an der Technischen Universität München

20. Aktualisierungslieferung, Dezember 2020, 83,19 €

Art. 66359020

JURION Onlineausgabe, 27,73 €

Art.-Nr. 08251669

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz Bayerisches Jagdgesetz Ergänzende Bestimmungen Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

93. Aktualisierungslieferung, Dezember 2020, 132,72 € Art.-Nr. 66355093 JURION Onlineausgabe, 44,24 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg 80. Aktualisierungslieferung Dezember 2020, 137,00 € Art.-Nr. 66347080 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern

143. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 15. November 2020, 175,23 €

Art.-Nr. 66136143

JURION Onlineausgabe, 58,41 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Wei-

kinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

129. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Dezember 2020, 181,17 €

Art.-Nr. 66211129

JURION Onlineausgabe, 60,39 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare

30. Nachlieferung, Dezember 2020, 272 Seiten, 55,90 €, Gesamtwerk: 2.820 Seiten, 149,00 € Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

122. Aktualisierung, Stand: Oktober 2020 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

217. Aktualisierung, Stand Oktober 2020 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

147. Aktualisierung, Stand Oktober 2020, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI. 21